



Aargauische Industrie- und
Handelskammer

Entfelderstrasse 11, Postfach
CH-5001 Aarau

Schweizerischer Arbeitgeberverband
Frau Ruth Derrer Balladore
Hegibachstrasse 47
8032 Zürich

per E-Mail an: derrer@arbeitgeber.ch

Ort, Datum
Aarau, 23. Februar 2012

Ansprechperson
Marco Caprez

Telefon direkt
062 837 18 06

E-Mail
marco.caprez@aihk.ch

F:\10_POLITIK\Vernehmlassungen\2012\SAV_VL_Teilrevision Des Ausländergesetzes.Docx

Teilrevision des Bundesgesetzes über Ausländerinnen und Ausländer (Integrationskapitel und Spezialgesetze)

Sehr geehrte Frau Derrer Balladore, liebe Ruth

Wir danken Ihnen für die uns mit Schreiben vom 20. Dezember 2011 eingeräumte Möglichkeit zur Stellungnahme in obiger Angelegenheit. Gerne äussern wir uns dazu wie folgt:

Die Aargauische Industrie- und Handelskammer AIHK unterstützt den Grundsatz des Förderns und Forderns in der Integrationspolitik. Sowohl die Zuwanderer, als auch die Schweiz müssen einen Beitrag zur Integration leisten. Unseres Erachtens ist es daher erstrebenswert, klarere und verbindlichere Integrationskriterien zu erarbeiten. Um diese Ziele zu erreichen, sollen sämtliche natürlichen und juristischen Personen aus unserer Gesellschaft involviert sein. Da die Zuwanderung zu einem Grossteil über den Arbeitsmarkt in die Schweiz führt, kann man sich u.E. auch als Arbeitgeber dieser Diskussion bzw. einer gesellschaftlichen Verantwortung nicht (mehr) entziehen. Wir anerkennen daher eine grundsätzliche und beschränkte Mitwirkungspflicht von Arbeitgebern.

Die Mitwirkung von Arbeitgebern bei der Integration **lehnen** wir aber in Form von Art. 58b AuG **strikt ab**. Der Artikel ist unseres Erachtens zu offen und erklärungsbedürftig. Auch der erläuternde Bericht zur Vernehmlassung nimmt leider keine vernünftigen oder konkreteren Massnahmen auf (z.B. in Form einer nicht abschliessenden, möglichen Liste für einen Verordnungs-Artikel), die umgesetzt werden können. Vielmehr sollen die konkreten Massnahmen durch die Sozialpartner erarbeitet werden. Das wirft zahlreiche praktische Fragen auf, die nicht erst zu einem späteren Zeitpunkt geklärt werden dürfen:

So ist zunächst völlig unklar, was unter dem Begriff der Integration genau zu verstehen ist und welche Folgen sie für Arbeitgeber hat. Handelt es sich dabei primär um finanzielle Massnahmen, wie z.B. den durch den Arbeitgeber bezahlten Besuch eines Sprachkurses, oder haben allfällige Angebote eher unterstützenden Charakter ohne Kostenfolgen? Ferner ist unseres Erachtens unklar, für wie lange ein Arbeitgeber für die Integration seiner Arbeitnehmer verantwortlich sein soll. Was passiert z.B. bei einem Arbeitgeberwechsel? Sollen allfällige finanzielle Leistungen zurückerstattet werden, falls ein Arbeitnehmer die



Aargauische Industrie- und
Handelskammer

Entfelderstrasse 11, Postfach
CH-5001 Aarau

Stelle wechselt? Der administrative Aufwand für die betroffenen Unternehmen würde so deutlich steigen.

Ausserdem ist für uns die Frage nach der Verantwortlichkeit für die Integration von Familienmitgliedern keineswegs geklärt. Ein Arbeitgeber kann nämlich nicht im Voraus beurteilen, ob und in welcher Form der Arbeitnehmer den Familiennachzug beantragt oder nicht. Folgekosten könnten somit enorm sein, was viele Arbeitgeber davon abhalten dürfte, ausländische Arbeitnehmer anzustellen. Die Steuerung der Einwanderung von Familienmitgliedern ist unseres Erachtens vielmehr Aufgabe der Politik als der einzelnen Arbeitgeber. Eine fundiertere Regelung als in vorliegender Teilrevision erscheint erforderlich.

Ferner ist die AIHK der Meinung, dass nicht jeder Ausländer auch in derselben Weise integrationsbedürftig ist. Zwar kann nicht von der Hand gewiesen werden, dass Hilfskräfte im Rahmen der Personenfreizügigkeit in die Schweiz einwandern, welche sich in keiner offiziellen Sprache oder in Englisch verständigen können und sogar Mühe beim Lesen und Schreiben haben mögen. Dass Hilfskräfte aus bildungsferneren Schichten eher von unseren Sozialversicherungen Gebrauch machen können, ist weiter durchaus möglich. Genauso gibt es aber auch viele gut ausgebildete Fachkräfte, die unserem Staat kaum zur Last fallen, ebenso wie ihre Familienangehörigen.

Zudem wirft die gezielte Förderung von Zuwanderern in Bereichen, die primäre Aufgabe ihres Heimatstaates sein sollte (nämlich Lesen und Schreiben, Grundlagen der Mathematik und weitere gemäss erläuterndem Bericht) auch Fragen der Rechtsgleichheit auf: Weshalb sollen Zuwanderer von kostenlosen Angeboten profitieren können, während Schweizer Staatsangehörige nach unserem Wissenstand für ähnliche Angebote die Kosten zumindest teilweise übernehmen müssen? Eine solche Ungleichbehandlung ist aus unserer Sicht abzulehnen.

Als Nebenbemerkung erlauben wir uns darauf hinzuweisen, dass ein grosser Teil der Integrationskosten im Bereich des Asylwesens anzusiedeln sind, das im Rahmen der Einwanderungspolitik (z.B. kürzere Verfahren) verbessert werden kann.

Mit Befremden haben wir ausserdem zur Kenntnis genommen, dass ein allfälliger Integrationsartikel für den Bund zwar geprüft, aber verworfen wurde, da die Integration von Ausländern beim Bund auch ohne gesetzliche Grundlage gewährleistet werden könne (S. 8 des erläuternden Berichts). Unseres Erachtens hätte gerade der Bund als Arbeitgeber mit gutem Beispiel vorangehen können. Mit dem entsprechenden Verhalten sorgt er bei uns für Unverständnis.

Was den Fragekatalog im Allgemeinen betrifft, so fehlt uns die Möglichkeit zur differenzierten Stellungnahme. Gewisse Fragen sind unseres Erachtens zu wenig spezifisch formuliert oder hätten unbedingt eine zusätzliche Erklärungsmöglichkeit vorsehen sollen. Aus diesem Grund erlauben wir uns, nur einzelne Fragen zu beantworten.

Die Antworten entnehmen Sie gerne der Beilage zu diesem Schreiben. Als Stossrichtung für unsere Antworten möchten wir festhalten, dass Integration aus Sicht der AIHK wesentlich mit Selbstverantwortung zu tun hat. Wir unterstützen zwar grundsätzlich gewisse Angebote für besonders hilfsbedürftige Zuwanderer: So lehnen wir interkulturelle Übersetzungen für Arbeitnehmer, die z.B. am 2. Tag nach ihrer Arbeitsaufnahme in der Schweiz verunfallen, nicht a priori ab. Im Gegenzug besteht aber die Gefahr, dass mit der expliziten gesetzlichen Aufnahme von interkulturellen Übersetzern ein Berufszweig geschaffen werden könnte, der



Aargauische Industrie- und
Handelskammer

Entfelderstrasse 11, Postfach
CH-5001 Aarau

als Beratungsdienst auch integrationsunwilligen Personen dienen soll, die ausschliesslich an den Leistungen unserer Sozialversicherungen interessiert sind. In dieser Form lehnen wir weitergehende Unterstützungsangebote kategorisch ab.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Der Rechtsunterzeichnete steht Ihnen für weitere Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

AARGAUISCHE INDUSTRIE- UND HANDELSKAMMER
Geschäftsstelle

Peter Lüscher
Geschäftsleiter

Marco Caprez
lic. iur., Rechtsanwalt

Beilage erwähnt

Referenz/Aktenzeichen: COO 2180.101.7.191337 / 53/2010/02560
Unser Zeichen: Gea
3003 Bern-Wabern, 23. November 2011

Teilrevision des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG) / Vernehmlassungsverfahren

Fragekatalog

Hinweis: Allgemeine Bemerkungen können am Ende des Fragekataloges angebracht werden

Revisionsvorschlag	Ja	Nein
Titel - Begrüssen Sie die Umbenennung des Ausländergesetzes (AuG) in Ausländer- und Integrationsgesetz (AuIG)?		X
Art. 26a - Begrüssen Sie die Verankerung der zusätzlichen Zulassungsbedingungen für Betreuung- und Lehrpersonen auf Gesetzesstufe?		
Art. 33 Abs. 3-5 - Begrüssen Sie es, dass die Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung an eine gute Integration geknüpft wird (Abs. 3)? - Begrüssen Sie es, dass die Behörden die Erteilung oder Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung in Zukunft mit der Verpflichtung zum Abschluss einer Integrationsvereinbarung verbinden können (Abs. 4)? - Begrüssen Sie es, dass die Behörden unter gewissen Voraussetzungen eine Integrationsvereinbarung abschliessen (Abs. 5)?	X	
Art. 34 Abs. 2 Bst. c und 4 AuG - Begrüssen Sie es, dass die Niederlassungsbewilligung nur dann erteilt werden kann, wenn eine gute Integration vorliegt (Abs. 2)? - Begrüssen Sie es, dass bei der frühzeitigen Erteilung der Niederlassungsbewilligung gute Sprachkenntnisse nachgewiesen werden müssen (Abs. 4)?		
Art. 42 Abs. 1 und 1^{bis}, 43 Abs. 1 und 1^{bis}, 44 Abs. 1 Bst. d und Abs. 2 - Begrüssen Sie es, dass im Zusammenhang mit dem Familiennachzug, die nachgezogenen Personen vor Erteilung sowie bei der Verlängerung der Bewilligung zu einem Sprachförderungsangebot angemeldet sein müssen, falls sie die Fähigkeit zur Verständigung in einer Landessprache nicht auf eine andere Art nachweisen können, und zwar: - Beim Familiennachzug zu Schweizerinnen und Schweizer? - Beim Familiennachzug zu niedergelassenen Personen?		

Bundesamt für Migration BFM
Adrian Gerber
Quellenweg 6, 3003 Bern-Wabern
Tel. +41 (0)31 325 94 97, Fax +41 (0)31 325 07 41
adrian.gerber@bfm.admin.ch
http://www.bfm.admin.ch

Referenz/Aktenzeichen: COO 2180.101.7.191337 / 53/2010/02560

- Beim Familiennachzug zu Personen mit einer Aufenthaltsbewilligung?		
Art. 49a - Begrüssen Sie Ausnahmen vom Erfordernis des Spracherwerbs für: > Kinder? > Kranke oder behinderte Personen? - Begrüssen Sie die besonderen Vorkehrungen für Illetristen und Analphabeten? - Begrüssen Sie die Verpflichtung zum Abschluss einer Integrationsvereinbarung in den Fällen nach Art. 49a Abs. 2 Bst. b)?		
Art. 50 Abs. 1 Bst. a - Begrüssen Sie die redaktionelle Anpassung ("gut" statt "erfolgreich")?		
Neue Abschnitte - Begrüssen Sie die Einteilung des 8. Kapitels (Integration) des Ausländergesetzes in folgende drei Abschnitte: > 1. Abschnitt: Integrationsförderung > 2. Abschnitt: Integrationsanforderungen > 3. Abschnitt: Mitwirkung bei der Integration?		
Art. 53 - Begrüssen Sie die Bestimmung zu den Grundsätzen der Integrationsförderung?		
Art. 53a - Begrüssen Sie die Bestimmung zu den Zielgruppen?		
Art. 53b - Begrüssen Sie die Bestimmung zur Integrationsförderung in den Regelstrukturen?		
Art. 53c - Begrüssen Sie die Bestimmung zur spezifischen Integrationsförderung?		
Art. 54 - Begrüssen Sie die Bestimmungen zur Steuerung und Koordination auf Bundesebene (Abs. 1, 2), sowie zwischen Bund und Kantonen (Abs. 3, 4, 5)?		
Art. 55 - Begrüssen Sie die Bestimmung zu den Informationsinhalten (Abs. 1), zur Erstinformation der Kantone (Abs. 2 und 3) sowie zur Information der Schweizer Bevölkerung (Abs. 5)? - Begrüssen Sie die Einführung einer Delegationsnorm (Abs. 6)?		X
Art. 56 - Begrüssen Sie die Bestimmungen zur Finanzierung, namentlich zur Zusammenlegung des Integrationskredites und der Integrationspauschale (Abs. 2) sowie zu den kantonalen Integrationsprogrammen und Programmen und Projekten von nationaler Bedeutung (Abs. 3)?		
Art. 57 - Begrüssen Sie die Förderbereiche a-g?		
Art. 58 - Begrüssen Sie die Kriterien zur Beurteilung der Integration (Abs. 1 und 2)? - Begrüssen Sie die Definition von guter Integration (Abs. 3)?		
Art. 58a - Begrüssen Sie es, dass die Rahmenbedingungen von Integrationsvereinbarungen im Gesetz festgehalten werden (Abs. 1 und 2)? - Begrüssen Sie das neue Instrument der Integrationsempfehlungen (Abs. 3)?		X
Art. 58b - Begrüssen Sie die Mitwirkung der Arbeitgeber bei der Integration?		(X)
Art. 83a		

→ vgl. Ausführungen

- Begrüssen Sie es, dass mit vorläufig aufgenommenen Personen unter bestimmten Voraussetzungen Integrationsvereinbarungen abgeschlossen werden?		
Art. 84 Abs. 5 - Begrüssen Sie es, dass bei der Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung an vorläufig aufgenommene Personen die Integration geprüft wird?		
Art. 96 Abs. 1 - Begrüssen Sie die redaktionelle Anpassung ("Integration" statt "Grad der Integration")?		
Art. 100b - Begrüssen Sie es, dass die Kommission für Migrationsfragen neu in Art. 100b geregelt wird und die entsprechende Bestimmung den neuen Aufgaben der Kommission angepasst wird?		
Art. 3 Bst. c BBG - Begrüssen Sie es, dass die Integration von Ausländerinnen und Ausländer in die Ziele der Berufsbildung aufgenommen wird?		X
Art. 1 Abs. 2 Bst. f RPG - Begrüssen Sie es, dass mit Massnahmen der Raumplanung der gesellschaftliche Zusammenhalt und die Integration von Ausländerinnen und Ausländer gefördert werden?		X
Art. 29a RPG - Begrüssen Sie es, dass in der Raumplanung Projekte zur Verbesserung der Wohnqualität und des gesellschaftlichen Zusammenhalts durchgeführt werden können?		X
Art. 27 Abs. 2^{bis} ATSG - Begrüssen Sie es, dass die Durchführungsorgane der einzelnen Sozialversicherungen individuelle Besonderheiten der interessierten Personen berücksichtigen können?		X
Art. 43 Abs. 1^{bis} ATSG - Begrüssen Sie es, dass die Versicherungsträger bei Abklärungen individuelle Besonderheiten der versicherten Personen berücksichtigen können?		X
Art. 59 Abs. 3 IVG - Begrüssen Sie es, dass die IV-Stellen auch Fachstellen für die Integration und Vermittlungsstellen für Interkulturelles Übersetzen beiziehen können?		X
Art. 66^{bis} Abs. 1 Bst. e^{bis} IVG - Begrüssen Sie es, dass im Rahmen der interinstitutionellen Zusammenarbeit auch mit den öffentlichen und privaten Durchführungsorganen der Ausländer- und Integrationsgesetzgebung eng zusammengearbeitet wird?		X
Art. 59 Abs. 5 AVIG - Begrüssen Sie es, dass die zuständigen Amtsstellen auch mit den öffentlichen und privaten Durchführungsorganen der Ausländer- und Integrationsgesetzgebung zusammenarbeiten?		X
Art. 59a Bst. a AVIG - Begrüssen Sie es, dass die Analyse der Auswirkungen von arbeitsmarktlchen Massnahmen auf sämtliche Kategorien von Personen ausgeweitet wird?	X	
Art. 59a Bst. c AVIG - Begrüssen Sie es, dass Massnahmen zur Förderung von Personen mit Migrationserfahrungen verstärkt werden?		
Art. 66a Abs. 1 Bst. c AVIG - Begrüssen Sie es, dass Ausbildungszuschüsse auch Personen gewährt werden		

können, welche über keine in der Schweiz anerkannte Ausbildung verfügen?		
Art. 66a Abs. 3 AVIG - Begrüssen Sie es, dass Personen die über einen in der Schweiz anerkannten Abschluss einer Hochschule oder einer höheren Fachschule verfügen keine Ausbildungszuschüsse erhalten?	X	
Art. 85f Abs. 1 Bst. e AVIG - Begrüssen Sie es, dass im Rahmen der interinstitutionellen Zusammenarbeit auch mit den öffentlichen und privaten Durchführungsorganen der Ausländer- und Integrationsgesetzgebung eng zusammengearbeitet wird?		
Zusatzbemerkungen		